## 3) Verfahrenshinweise

1. Die Gemeinde MAISACH hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.01. 85 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



MAISACH, den 05 03. 1985
(Bürgermeister)

2. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 28.03.85 Nr. II/1V610-11/6-341 MAISACH gemäß §§ 13 Satz 3 und 11
BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz- ZustVBBauG/ StBauFG- vom 6.7.1982
(GVB1. S. 450) genehmigt.

Fürstenfeldbruck, den 9.7.1985

(Sitz der Genchmigungsbehörde)

I.A.

Thomasiur. Staatsbeamter

3. Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am ....21.05.05.... orstüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplan- Änderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeindeverwaltung MAISACH zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 § 155 a BBauG wurde hingewiesen.



MAISACH, CAMULA 1. 09 85

(Bürgermeister)